

Diaconum (Gregor. M. epist. V. 8.) „Pervenit ad me, esse Hebraeos in possessionibus nostris, qui converti ad Deum nullatenus volunt. Sed videtur mihi, ut per omnes possessiones, in quibus ipsi Hebraei esse noscuntur, epistolas transmittere debeas, eis ex me specialiter promittens quod quicumque ad verum Dominum Deum nostrum Jesum Christum ex eis conversus fuerit, onus possessionis eius ex aliqua parte imminuetur. Quod ita quoque fieri volo, ut si quis ex eis conversus fuerit, si solidi pensionem habet, tremissis ei relaxari debeat; si tres vel quattuor, unus solidus relaxetur. Si quid amplius, iam iuxta eundem modum debet relaxatio fieri, vel certe iuxta quod Dilectio tua praevidet: ut et ei qui convertitur, onus relevetur et ecclesiastica utilitas non gravi dispendio prematur. Nec hoc inutiliter facimus, si pro levandis pensionum oneribus, eos ad Christi gratiam perducamus: quia etsi ipsi minus fideliter veniunt, hi tamen qui de eis nati fuerint, iam fidelius baptizantur. Aut ipsos ergo aut eorum filios lucramur. Et ideo non est grave, quidquid de pensione pro Christo dimittimus . . .“ Wenn es also nach Papst Gregor erlaubt ist, jemand durch Aussicht auf zeitliche Vorteile zur Annahme der christlichen Religion geneigter zu machen, umsomehr ist es erlaubt, eine erwachsene Person zu taufen, welche von selbst die Taufe verlangt, wenn auch mit der Erwartung, dadurch eine bessere irdische Stellung zu erlangen. Es wäre töricht zu sagen: um diejenigen, welche „los von Rom“ gehen, ist nicht schade, denn wenn auch diese Abtrünnigen zwar faule Glieder am Leibe der Kirche waren, so ist deren Verlust nicht zu unterschätzen, weil dann die ganze Nachkommenschaft in der Häresie aufwächst und so für die Kirche verloren ist; ebenso wäre es unklug, jemand von der Taufe zurückzuweisen, weil er keine ganz reine Absicht hat, denn wenn auch gerade dieser Neugetaufte sich nicht als eifriger Katholik bewährt, so ist doch wenigstens die ganze Nachkommenschaft für die katholische Kirche gewonnen. — Daraus ergibt sich die Beantwortung der oben gestellten Frage.

St. Pölten.

Dr. Köberl.

III. (Gemischte Ehe.) Brisson, ein reicher protestantischer Kaufmann Deutschlands, heiratete eine Katholikin mit Zusicherung katholischer Kindererziehung. Die Frau stirbt nach glücklicher Ehe, hinterläßt drei unmündige Kinder. Brisson besaß noch seine rüstige Mutter, wollte ihr aber doch die katholische Kindererziehung, die er zugesichert hat, nicht anvertrauen; darum warb er wieder um die Hand einer katholischen Dame. Diese hofft Glück und fragt den Beichtvater um Rat wegen der Mischehe. Der Beichtvater riet ihr, den Antrag anzunehmen.

Quaeritur: 1. Ist das Eingehen einer Mischehe gar nie anzuraten? 2. Hat der Beichtvater in casu unfirchlich gehandelt? 3. Was

müßte der katholische Priester dem Briffon raten, wenn er anfragen würde?

Ad 1: Die schrecklichen Folgen der Mischehen für den Einzelnen und für die Kirche sind, wenn je, heutigen Tages vor aller Augen. Der Verlust an Seelen, das Umsichgreifen des Indifferentismus zeigen sonnenklar, wie begründet die Klagen der Bischöfe und Priester aus allen Theilen der Kirche sind, und lassen uns die erschütternden Worte Pius VIII. noch fühlen, mit denen er die Dispensbefugnis an die Bischöfe Preußens schließt: *Post haec Sanctitas Sua ad crucifixi pedes provoluta protestatur, se ad tolerantiam praedictam ea dumtaxat de causa adduci seu verius pertrahi, ne graviora religioni catholicae incommoda obveniant*“. Deshalb ist es die heilige Pflicht der Priester, oft auf die schlimmen Folgen der Mischehen in den Predigten zurückzukommen und in dem Katechismusunterricht schon frühzeitig die warnende Stimme zu erheben, aber trotz alledem kann mitunter wegen schwerwiegender Gründe unter Beobachtung der notwendigen Bedingungen von der Kirche Dispens gegeben und dadurch die Mischehe erlaubt werden. Das beweist die Praxis der Kirche und Benedikt XIV. will nicht, daß man eine nach gültiger Dispens geschlossene Ehe als sündhaft bezeichne. Was aber unter gewissen Bedingungen erlaubt ist, kann unter besonderen Umständen gut und lobenswert sein und dann auch angeraten werden. Damit erledigt sich die erste Frage.

Ad 2. Unkirchlich handelt derjenige, welcher gegen den Geist der Kirche vorangeht, ihre Gesetze nicht beobachtet und zur Verletzung desselben Anlaß bietet. Ein Beichtvater, der auf irgend welche Gründe hin eine Mischehe anrät, handelt somit sicher unkirchlich. In unserem Falle jedoch ist das Seelenheil dreier unmündiger Kinder in Frage, dem geholfen werden kann ohne Gefahr für die eigene Seele. Haben wir doch einen Mann vor uns, dem es ernst ist um die katholische Erziehung und der nur ihretwegen wieder eine katholische Frau sucht. Ein solcher wird sicherlich nimmer Schwierigkeiten machen für die Religionsübung seiner Frau; die vorhergehenden Jahre seiner ersten Ehe beweisen das. Im Gegenteil gibt es gegründete Hoffnung, daß er dem Zuge der Gnade selbst noch Folge leiste. Wer wollte also den Rat eines Beichtvaters unkirchlich heißen, der einer eifrigen Katholikin ein solches Werk des Seeleneifers empfehle. Dem Schreiber dieses wurde ein ganz ähnlicher Fall mitgeteilt. Ein Protestant wollte nach dem Tode seiner katholischen Frau ein katholisches Mädchen als Braut gewinnen, damit er der versprochenen katholischen Kindererziehung nachkommen könne. Der Beichtvater der intendierten Braut sagte derselben, sie würde ein gutes Werk tun, wenn sie den Antrag annehme. Sie weigerte sich jedoch, einen Protestanten zu heiraten; und gewiß kein Katholik wird sie deshalb tadeln. Aber was geschah? Der Protestant heiratete nun eine Protestantin, die es merkwürdig fand, daß sie und ihr protestantischer Mann die Kinder katholisch erziehen sollten. Der Mann

jedoch verbat sich jede weitere Einrede; er wollte sein Versprechen halten. Da kam nun der protestantische Prediger und redete beiden so lange ins Gewissen, bis die Kinder der protestantischen Schule und Konfession zugeführt wurden. Der Rat jenes Beichtvaters war gewiß nicht unfirchlich.

Ad 3. Aus dem Vorhergehenden folgt von selbst die Antwort auf die dritte Frage. Kommt Brissou zum katholischen Pfarrer und zeigt sich als Mann, wie er in unserem Kasus sich darstellt, so wird der Pfarrer ihm behilflich sein, eine katholische Frau zu finden, die der ihr durch diese Heirat gestellten Aufgabe gewachsen ist.

Waltenberg.

W. Stentrup S. J.

IV. (**Kirchliches Begräbnis.**) Theodorich hatte sich durch eine Verkühlung ein heftiges Ohrenleiden zugezogen. Einige Jahre hatte der arme Kranke an diesem furchtbaren Uebel zu leiden, von dem die Aerzte sagen, daß es der schrecklichste aller Schmerzen sei. Ganz außer sich, wie wahnsinnig, lief in diesen bitteren Stunden Theodorich herum. So tat er es wieder, als er einen neuen Anfall hatte; er ging fort in später Nacht und kehrte nicht mehr zurück. Voll Angst suchten die Hausleute den Vermißten und fanden ihn in einer Hauslufe ertrunken. Er wurde ganz einfach, ohne allen Pomp, begraben. Ich frage, war die Art und Weise des Begräbnisses den kirchlichen Vorschriften entsprechend?

Eine sozialdemokratisch angehauchte Arbeiterin erklärte in gewissen Tagen oft ihrer Freundin, „ich lasse mich vor dem Sterben gewiß nicht versehen“. Sie wird schwer krank. Der Seelsorger erkundigt sich, ob sie keinen Priester verlangt habe. Die Verwandten verneinen die Frage. Eines Tages wird schnell der Kooperator zur letzten Selung zu der fraglichen Person berufen, die bei seiner Ankunft schon gestorben war. Der Pfarrer erkundigt sich, ob die Tote den Priester verlangte; wenn nicht, dann erhalte sie auch kein kirchliches Begräbnis, weil sie oben angeführte Aeußerung öfters ausgesprochen. Ist diese Entscheidung den kirchlichen Vorschriften über das Begräbnis entsprechend?

Man kann oft die Erfahrung machen, daß in derartigen Fällen wie die zwei angeführten, von den Seelsorgern mit zu großer Strenge vorgegangen werde. Es kommt dieser Rigorismus von der Unkenntnis des Kirchenrechtes. Niemand darf aber kirchlicher sein, als die Kirche selbst. Niemand hat das Recht, dort zu strafen, wo die Kirche nicht straft.

Damit das kirchliche Begräbnis verweigert werden kann und muß, muß feststehen, daß der Selbstmörder im bewußten Zustande oder im schuldbar unbewußten, z. B. in schuldbarer Verzweiflung oder Zorne, sich selbst das Leben genommen habe. Im Zweifel, ob derselbe zurechnungsfähig gewesen oder nicht, darf die kirchliche Beerdigung nicht verweigert werden. Gar oft sprechen alle Anzeichen